

Rechtssache C-39/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2020

Kassationskläger:

Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeklagte:

Jumbocarry Trading GmbH

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf eine Streitigkeit zwischen dem Staatssecretaris van Financiën (Staatssekretär für Finanzen, im Folgenden: Staatssecretaris) und der Jumbocarry Trading GmbH (im Folgenden: Jumbocarry Trading) über eine an Jumbocarry Trading zugestellte Aufforderung zur Zahlung von Zöllen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV bezieht sich auf die Verjährung von Zollschulden. Insbesondere geht es um die Frage, ob Bestimmungen zur Aussetzung der Verjährungsfrist einer Zollschuld auf eine Zollschuld angewandt werden können, die vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem diese Bestimmungen in Kraft getreten sind, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war.

Vorlagefragen

1. Finden Art. 103 Abs. 3 Buchst. b und Art. 124 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union auf eine Zollschuld Anwendung, die vor dem 1. Mai 2016 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt war?
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist: Stehen die Grundsätze der Rechtssicherheit oder des Vertrauensschutzes ihrer Anwendung entgegen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- Art. 221 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1, im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften)
- Art. 22 Abs. 6, Art. 29, Art. 103 Abs. 1 und 3, Art. 124 Abs. 1 Buchst. a und Art. 288 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1, im Folgenden: Zollkodex der Union)
- Art. 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 1, im Folgenden: Delegierte Verordnung 2015/2446)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Jumbocarry Trading meldete eine Porzellanwarensendung am 4. Juli 2013 zum zollrechtlich freien Verkehr an. Dabei gab sie Bangladesch als Ursprungsland an, weshalb ein Zollpräferenztarif von null Prozent angewandt wurde. Als sich das diesbezüglich vorgelegte Ursprungszeugnis als falsch erwies, teilte der Inspecteur van de Belastingdienst (Inspektor der Finanzverwaltung, Niederlande, im Folgenden: Inspecteur) Jumbocarry Trading am 1. Juni 2016 schriftlich mit, dass er vorhabe, Zölle nach dem Regelsatz von 12 Prozent nachzuerheben. In demselben Schreiben räumte er ihr die Möglichkeit ein, dazu innerhalb von 30 Tagen Stellung zu nehmen. Am 18. Juli 2016 wurde Jumbocarry Trading die betreffende Zollschuld, die am 4. Juli 2013 entstanden war, in Form einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt.
- 2 Vor dem zweitinstanzlichen Gericht, dem Gerechtshof Amsterdam (Berufungsgericht Amsterdam, Niederlande, im Folgenden: Gerechtshof), war streitig, ob die Zollschuld am 18. Juli 2016 bereits erloschen war.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 3 Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, dass Art. 124 Abs. 1 Buchst. a des Zollkodex der Union festlege, dass die Zollsschuld erlösche, wenn diese dem Zollschuldner nicht mehr nach Art. 103 des Zollkodex der Union mitgeteilt werden könne, d. h. nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Entstehen der Zollsschuld. Das würde bedeuten, dass die vorliegende Zollsschuld bereits vor dem 18. Juli 2016 erloschen ist. Art. 103 Abs. 3 Buchst. b des Zollkodex der Union bestimmt jedoch, dass diese Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ausgesetzt wird, zu dem die Zollbehörden mitgeteilt haben, dass sie beabsichtigen, die Zollsschuld mitzuteilen, und zwar für die Dauer der Frist, innerhalb deren der Zollschuldner Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt nach Art. 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2015/2446 30 Tage. Bei Anwendung von Art. 103 Abs. 3 Buchst. b wäre die vorliegende Zollsschuld folglich am 18. Juli 2016 noch nicht verjährt gewesen.
- 4 In einem Fall wie dem vorliegenden stehen jedoch nach Auffassung des Gerichtshof die unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Anwendung vorgenannter Vorschriften entgegen. Es sei für Jumbocarry Trading – angesichts des Datums der Veröffentlichung des Zollkodex der Union (10. Oktober 2013) – zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollsschuld (4. Juli 2013) nicht klar und vorhersehbar gewesen, dass sie mit einer Aussetzung der Verjährungsfrist um einen Zeitraum von 30 Tagen konfrontiert werden könnte. Deshalb muss nach Ansicht des Gerichtshof auf der Grundlage des Zollkodex der Gemeinschaften (Vorgänger des Zollkodex der Union) geprüft werden, ob die Zollsschuld rechtzeitig an Jumbocarry Trading mitgeteilt worden sei. Art. 221 Abs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften sah ebenfalls eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor, jedoch keine Aussetzung. Aus diesem Grund entschied der Gerichtshof, dass die Zollsschuld am 18. Juli 2016 bereits wegen Verjährung erloschen gewesen sei.
- 5 Daraufhin legte der Staatssecretaris Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad (Hoher Rat der Niederlande) ein. Der Beschwerdegrund richtet sich gegen die vorstehenden Standpunkte des Gerichtshof.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Bei der Feststellung des zeitlichen Geltungsbereichs einer neuen Bestimmung muss nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zwischen Verfahrensvorschriften und materiell-rechtlichen Vorschriften unterschieden werden. Bei Verfahrensvorschriften ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass sie ab dem Datum ihres Inkrafttretens Anwendung finden, während materiell-rechtliche Vorschriften gewöhnlich so ausgelegt werden, dass sie für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte nur gelten, soweit aus ihrem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist. Darüber hinaus gilt, dass eine neue Rechtsnorm ab dem

Inkrafttreten des Rechtsakts anwendbar ist, mit dem sie eingeführt wird, und dass sie zwar nicht auf vor dessen Inkrafttreten entstandene und endgültig erworbene Rechtspositionen anwendbar ist, doch unmittelbar auf die künftigen Wirkungen unter dem alten Recht entstandener Sachverhalte sowie auf neue Rechtspositionen Anwendung findet. Die vorliegend relevanten Vorschriften gelten nach Art. 288 Abs. 2 des Zollkodex der Union seit dem 1. Mai 2016.

- 7 Der Rechtsprechung des Gerichtshofs lässt sich nicht ohne berechtigte Zweifel entnehmen, ob eine Vorschrift, die – wie Art. 103 Abs. 3 des Zollkodex der Union – eine Aussetzung der Verjährungsfrist vorsieht, als materiell-rechtliche Regelung anzusehen ist.
- 8 In seinem Urteil in der Rechtssache Molenbergnatie (C-201/04, EU:C:2006:136, Rn. 41) hat der Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des seinerzeit neuen Zollkodex der Gemeinschaften ausgeführt, dass auf den der Zollschild zugrunde liegenden Sachverhalt, der sich vor dem Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften zugetragen hat, einerseits die materiellen Bestimmungen der früheren Regelung und andererseits die Verfahrensbestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften anzuwenden sind. In diesem Rahmen hat der Gerichtshof dementsprechend zu Art. 221 Abs. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften in seiner Fassung vom 1. Januar 1994 entschieden:

„Da die Schuld nach Ablauf der in Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex vorgesehenen Frist verjährt und damit erloschen ist, ist diese Vorschrift als eine materiell-rechtliche Regelung anzusehen.“

- 9 Sofern die Frist von drei Jahren für die Erhebung einer Zollschild nach den Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften am 1. Mai 2016 abgelaufen war, kann aus dem Urteil Molenbergnatie abgeleitet werden, dass der betreffende Zollschildner eine endgültige Rechtsposition erworben hat, auf die keine neuen Rechtsvorschriften angewandt werden dürfen. Vorliegend war die Zollschild von Jumbocarry Trading jedoch am 1. Mai 2016 noch nicht verjährt. Insofern unterscheidet sich die Situation von Jumbocarry Trading von der, auf die sich Rn. 41 des Urteils Molenbergnatie bezieht.
- 10 Einerseits könnte vertreten werden, dass die Aussetzung der Verjährungsfrist einer Zollschild verhindert, dass diese endgültig erlischt. In diesem Licht müssen die Verjährungsregelung selbst, die Verjährungsfrist und die vorgesehenen Fälle der Aussetzung dieser Frist als eine einheitliche Regelung angesehen werden. Das würde bedeuten, dass Jumbocarry Trading am 4. Juli 2013 eine endgültige Rechtsposition bezüglich der im Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen zusammenhängenden Verjährungsvorschriften erworben hat, so dass weder Art. 103 noch Art. 124 Abs. 1 des Zollkodex der Union auf sie angewandt werden darf, sofern sie abweichende rechtliche Regelungen enthalten. Es käme dann nicht darauf an, dass die Zollschild von Jumbocarry Trading am 1. Mai 2016 noch nicht verjährt war.

- 11 Andererseits ließe sich vertreten, dass eine Regelung, die bloß den Ablauf einer Frist regelt, von Regelungen, die den Ablauf dieser Frist von einer Verfahrenshandlung während des Nacherhebungsverfahrens abhängig machen, zu unterscheiden ist. So wird vorliegend der Ablauf der Frist wegen der in Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex der Union festgelegten Verpflichtung zur Anhörung des Zollschuldners vor Mitteilung der Zollschuld gehemmt. Diese Hemmung infolge der Vornahme einer Verfahrenshandlung (Anhörung von Jumbocarry Trading) kann dann als eine Verfahrensregelung angesehen werden, die untrennbar mit Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex der Union verbunden ist. Weil bei Verfahrensregelungen davon ausgegangen wird, dass sie ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung finden, würde dies bedeuten, dass Art. 124 Abs. 1 Buchst. a und Art. 103 des Zollkodex der Union im Rahmen eines am oder nach dem 1. Mai 2016 eingeleiteten Verfahrens zur Nacherhebung einer Zollschuld, die während der Geltung des Zollkodex der Gemeinschaften entstanden ist, sofort anzuwenden waren.
- 12 Angesichts der vorstehenden Ausführungen lässt sich nicht ohne Weiteres aus Art. 124 Abs. 1 Buchst. a und Art. 103 Abs. 3 des Zollkodex der Union ableiten, ob diese Bestimmungen ihrer Art nach ab dem 1. Mai 2016 auf eine beabsichtigte Nacherhebung einer Zollschuld, die während der Geltung des Zollkodex der Gemeinschaften entstanden ist und am 1. Mai 2016 noch nicht nach diesem Zollkodex wegen Verjährung erloschen war, Anwendung finden. Aus diesem Grund legt der Hoge Raad dem Gerichtshof die erste Frage zur Vorabentscheidung vor.
- 13 Wenn die erste Frage zu bejahen ist, bleibt die Frage, ob die Ansicht des Gerichtshof richtig ist, dass die Anwendung der relevanten Bestimmungen des Zollkodex der Union den unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens zuwiderlaufe und sie deshalb gegenüber Jumbocarry Trading nicht angewandt werden könnten.
- 14 Für diese Ansicht ließe sich ins Feld führen, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld nicht klar und vorhersehbar war, dass die zollrechtlichen Vorschriften über die Nacherhebung und die Verjährung in dem Sinne geändert werden würden, dass das Recht auf Anhörung vor jeder Nacherhebung durch die Zollbehörden rechtlich verankert und daran die Folge geknüpft werden würde, dass die Verjährungsfrist für die Dauer des in Art. 8 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2015/2446 vorgesehenen Zeitraums ausgesetzt wird.
- 15 Es könnte aber auch argumentiert werden, dass der Zollschuldner zum Zeitpunkt der Vornahme der Zollanmeldung nicht davon ausgehen darf, dass die Verfahrensregelungen nicht geändert werden. Bei der Änderung einer Verfahrensregelung muss der Unionsgesetzgeber eine Abwägung zwischen einerseits dem Interesse der Union, dem diese Maßnahme zugutekommt, und andererseits dem Interesse betroffener Personen, dass ihre Rechtsposition nicht beeinträchtigt wird, vornehmen. Die Überprüfung dieser vom Unionsgesetzgeber durchgeführten Abwägung obliegt nicht den nationalen Gerichten, sondern fällt in

die Zuständigkeit des Gerichtshofs. Dabei ist klärungsbedürftig, ob der Unionsgesetzgeber die neue Regelung, nach der ein Zollschuldner vor jeder Nacherhebung einer Zollschuld 30 Tage die Gelegenheit erhält, Stellung zu nehmen, mit einer Aussetzung der Verjährungsfrist um diesen Zeitraum verknüpfen durfte. Weil die Rechtsposition des Zollschuldners in diesem Fall durch die Einführung eines absolut geltenden Rechts auf Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen gestärkt wird, kann nach Auffassung des Hoge Raad nicht geltend gemacht werden, dass die Verbindung mit der Aussetzung der Verjährungsfrist um denselben Zeitraum eine solche Verschlechterung dieser Rechtsposition zur Folge hat, dass Art. 103 Abs. 3 des Zollkodex der Union nicht angewandt werden darf. Weil darüber jedoch Zweifel bestehen, legt der Hoge Raad die zweite Frage zur Vorabentscheidung vor.